

**Satzung
der Seniorenvertretung der Stadt Plettenberg
vom 08.05.2019**

Präambel

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Plettenberg verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wurde 2010 in der Stadt Plettenberg unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:

§ 1 Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange aller älteren und alten Menschen wahr und wirkt bei Planungen der Kommune zu den Lebensverhältnissen der Seniorinnen und Senioren in Plettenberg mit.
- (2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ausgaben erhält die Seniorenvertretung ein Budget, das vom Rat der Stadt beschlossen wird.
- (4) Bei der Aufgabenerfüllung wird die Seniorenvertretung vom Fachgebiet Soziales unterstützt, das auch das Budget der Seniorenvertretung verwaltet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Seniorenvertretung.
- (4) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Plettenberg

- (1) Die Seniorenvertretung soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden. Nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Plettenberg schlägt die Seniorenvertretung dem Rat beratende Mitglieder für folgende Ausschüsse vor:

- Sozialausschuss
- Planungs- und Umweltausschuss
- Schul- und Kulturausschuss
- Sportausschuss
- Bau- und Liegenschaftsausschuss
- Gesundheitsausschuss

Die Aufzählung ist nicht abschließend, falls neue Ausschüsse hinzukommen oder zusammengelegt werden.

Die/der Vorsitzende der Seniorenvertretung ist allgemeine/r Vertreter/in für die vorgenannten Ausschüsse.

(4) Die Mitglieder der Seniorenvertretung erhalten die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen, in denen sie vertreten sind.

§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

(1) Die Seniorenvertretung besteht aus höchstens 15 gewählten (s. § 5), stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung müssen das 60. Lebensjahr vollendet und in der Stadt Plettenberg ihren ersten Wohnsitz haben.

(3) Jede im Rat der Stadt Plettenberg vertretene Fraktion kann je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in die Seniorenvertretung entsenden. Diese Personen sind namentlich zu benennen.

(4) Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Neben den gewählten Mitgliedern der Seniorenvertretung dürfen nach Absprache interessierte Bürger/Innen an Sitzungen und Projekten teilnehmen, um in die Arbeit der Seniorenvertretung Einblick zu nehmen.

§ 5 Wahl der Seniorenvertretung

(1) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl per Briefwahl gewählt. Wahltermin und –ort werden spätestens 35 Tage vor dem Wahltermin veröffentlicht.

(2) Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

(3) Wahlberechtigt ist jede/r Bürger/in (analog zur Kommunalwahl Deutsche und EU-Bürger/innen), die/ der das 60. Lebensjahr vollendet und seinen ersten Wohnsitz in Plettenberg hat.

(4) Bis acht Wochen vor der Wahl kann sich jede/r wahlberechtigte/r Bürger/in als Kandidat/in für die Seniorenvertretung bewerben.

(5) Bei der Wahl wird die Seniorenvertretung durch Mitarbeiter des Fachgebietes „Interne Serviceleistungen“ (Sachgebiet „Kommunalverfassung und Organisation“) unterstützt.

(6) Bewerber/innen, die bei der Wahl mit dem Stimmergebnis auf Platz 16 und höher liegen, kommen auf eine Reserveliste (s.a. § 10 Abs. 2).

§ 6 Konstituierende Sitzung

(1) Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt die Stadt Plettenberg ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 7 Vorsitz

(1) Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/ihren Stellvertreterin/Stellvertreter.

Die Wahl findet geheim statt. Auf Antrag kann auch offen gewählt werden.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. Vertretungsrechte können an Mitglieder der Seniorenvertretung weitergegeben werden.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Plettenberg zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt fünf Jahre. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.

(2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die/der Bewerberin/Bewerber, die/der bei der Wahl mit der Stimmzahl an 16. und folgenden Positionen gelegen hat, als neues Mitglied in die Seniorenvertretung nach.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Kenntnisnahme durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.